

# **STATUTEN DES VEREINS KREATIVFABRIK**

## **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „KREATIVFABRIK“ mit der Abkürzung „KREFA“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in A-7210 Mattersburg, Burgenland, Österreich
- 1.3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorwiegend auf das Bundesland Burgenland, kann sich aber auch auf das gesamte Bundesgebiet und darüber hinaus erstrecken.

## **2. Zweck**

- 2.1. Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet und bezwecken:
- 2.2. Die Durchführung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher, umweltschützender und friedenserhaltender Aktivitäten.
- 2.3. Die Vermittlung seiner Werte durch Betreiben von Kultur-, Werks- und Wohnräumen.
- 2.4. Die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem und sozialem Gebiet.
- 2.5. Um den in Punkt 2.2. angeführten Zweck des Vereins auszuüben, tritt die KREATIVFABRIK als Organisator von Aktionen, Veranstaltungen und Unternehmungen in der Öffentlichkeit auf und versucht über Pressearbeit, Printmedien und Publikationen ein soziales Bewusstsein zu schaffen.

## **3. Aufbringung der finanziellen Mittel**

- 3.1. Die Finanzierung der Organisation erfolgt durch:
  - 3.1.1. Mitgliedsbeiträge
  - 3.1.2. Spenden
  - 3.1.3. Subventionen öffentlicher und privater Stellen
  - 3.1.4. Sachspenden
  - 3.1.5. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen
  - 3.1.6. ehrenamtliche Arbeitsleistungen
  - 3.1.7. Schenkungen
  - 3.1.8. Erbschaften
- 3.2. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden.
- 3.3. Vermögenswerte der Organisation dürfen nur auf den Namen der Organisation "KREATIVFABRIK" angelegt werden.
- 3.4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Die Finanzgebarung muss sich nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Menschlichkeit richten.

## **4. Mitglieder des Vereins**

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 4.2. Die Bezeichnung „AktivistIn“ für Mitglieder ist zulässig.
- 4.3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen, Grundwerten und Programmen der KREATIVFABRIK bekennt und in diesem Sinne tätig werden will sowie den Mitgliedsbeitrag regelmäßig bezahlt.
- 4.4. Außerordentliche Mitglieder sind solche die keinen oder einen verminderten Mitgliedsbeitrag bezahlen jedoch die Vereinstätigkeit fördern.

## **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Der Beitritt erfolgt schriftlich beim Vorstand.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft:**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - 6.1.1. freiwilligen Austritt
  - 6.1.2. Ausschluss
  - 6.1.3. Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- 6.2. Der Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.3. Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied vom Landesvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Berufung innerhalb eines Monats beim Friedensgericht eingebracht werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einbringung von Resolutionen und Anträgen an die Volle Versammlung.
- 7.2. Jedes ordentliche Mitglied hat persönliches Stimmrecht bei der Vollen Versammlung.
- 7.3. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen der KREATIVFABRIK teilzunehmen.

## **8. Gliederung und Organe**

- 8.1. Organe der KREATIVFABRIK sind:
  - 8.1.1. die Volle Versammlung
  - 8.1.2. der Vorstand
  - 8.1.3. die Arbeitsgruppen
  - 8.1.4. das Friedensgericht
  - 8.1.5. die RechnungsprüferInnen

## **9. Volle Versammlung**

- 9.1. Die Volle Versammlung ist das oberste entscheidende Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Vereinsorgane bindend (ausgenommen Friedensgericht).
- 9.2. Die Volle Versammlung besteht aus den Mitgliedern der KREFA.
- 9.3. Sitzungen der Vollen Versammlung sind öffentlich. Jedes Mitglied hat ein Rede- und Antragsrecht.
- 9.4. Die Volle Versammlung tagt mindestens einmal in vier Jahren und ist vom Vorstand einzuberufen und vorzubereiten.
- 9.5. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektropostalisches an alle Mitglieder. Dies muss mindestens drei Wochen vor der Vollen Versammlung stattfinden.
- 9.6. Die Volle Versammlung fällt Beschlüsse, wenn in diesem Statut nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit.
- 9.7. Die Volle Versammlung ist beschlussfähig wenn zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte der für die Volle Versammlung angemeldeten Mitglieder anwesend ist.
- 9.8. Die Volle Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn nur mehr 2/3 der zu Beginn der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten anwesend sind.

- 9.9. Eine außerordentlich Volle Versammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen:
- 9.9.1. Auf Beschluss der ordentlich Vollen Versammlung
- 9.9.2. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder
- 9.9.3. Auf Antrag des Vorstandes
- 9.10. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Vollen Versammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen. Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Vollen Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden (1. Tagesordnungspunkt). Schriftliche Einwendungen müssen dem Protokoll angeschlossen werden.

## **10. Aufgaben der Vollen Versammlung:**

- 10.1. Der Vollen Versammlung sind vorbehalten:
  - 10.1.1. Die Beschlussfassung über Programme mit Zweidrittelmehrheit;
  - 10.1.2. Die Beschlussfassung über die Statuten mit Zweidrittelmehrheit
  - 10.1.3. Die Beschlussfassung über Fusionierung und Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit
  - 10.1.4. Die Anerkennung der Arbeitsgruppen
  - 10.1.5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
  - 10.1.6. Die Beschlussfassung des Budgets mit einfacher Mehrheit.
  - 10.1.7. Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsberichtes, die Beschlussfassung über die von der Vollen Versammlung ordnungsgemäß zugelassenen Dringlichkeitsanträge.

## **11. Der Vorstand**

- 11.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 2002 und hat fünf Mitglieder.
- 11.2. Der Vorstand wird von der Vollen Versammlung gewählt.
- 11.3. Die Aufgabenteilung muss eine/n Obfrau/Obmann und eine/n Obfrau/Obmann StellvertreterIn, eine/n Kassier/in und eine/n Kassier/in StellvertreterIn und mindestens eine/n Schriftführer/in beinhalten. Der/Die Schriftführer/in Stellvertreter/in kann bei Bedarf in den Vorstand kooptiert werden.
- 11.4. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 11.6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 11.7. Wird der Vorstand beschlussunfähig, so ist von der/dem Obfrau/Obmann innerhalb von sechs Wochen eine Volle Versammlung zur Neuwahl einzuberufen.

## **12. Aufgaben des Vorstands:**

- 12.1. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Vollen Versammlung um und gibt Erklärungen ab.
- 12.2. Der Vorstand ist entscheidungsbefugt im Rahmen des Programms und der Beschlüsse der Vollen Versammlung in allen Fragen, die auf Grund der Dringlichkeit nicht erst der Vollen Versammlung vorgelegt werden können. Diese Entscheidungen sind aber nachträglich der Vollen Versammlung vorzulegen.
- 12.3. Der Vorstand legt der Vollen Versammlung einen zu erstellenden Rechenschaftsbericht vor.
- 12.4. Dem Vorstand obliegt die Erstellung des Budgetvoranschlages, welcher der Vollen Versammlung vorzulegen ist.
- 12.5. Dem Vorstand obliegt die Personalhoheit.
- 12.6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 12.7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Arbeitsgruppen.

### **13. Besondere Obliegenchaften einzelner Mitglieder des Landesvorstands:**

- 13.1. Der/Die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- 13.2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/in . In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassier/in.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden.
- 13.4. Der/Die Kassier/in verwaltet das Barvermögen, die Konten und das Vermögen der KREATIVFABRIK in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Er/Sie führt auch die Inventurliste der KREATIVFABRIK.
- 13.5. Der/Die Schriftführer/in führt die Protokolle der Vollen Versammlung und des Vorstands.
- 13.6. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Obfrau/Obmanns oder der/des Kassier/in oder der/des Schriftführers/in ihre StellvertreterInnen.

### **14. Arbeitsgruppen**

- 14.1. Die Arbeitsgruppen organisieren sich aus Mitgliedern der KREATIVFABRIK.
- 14.2. Sie führen die Bezeichnung: KREFA + Gruppenname (z. B. Krefa Theater, etc.)
- 14.3. Bei Selbstauflösung, bei groben Verstößen gegen oder grobem Widerspruch zum Vereinsstatut kann die Volle Versammlung einer Arbeitsgruppe die Anerkennung und den Namen „KREFA“ entziehen.
- 14.4. Die Arbeitsgruppen bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise.
- 14.5. Sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne der Grundsätze. Sie beschließen Aktionen und Initiativen. Sie können alle Einrichtungen der KREATIVFABRIK nach Maßgabe der Möglichkeiten und mit Zustimmung des Vorstandes benützen.

### **15. Das Friedensgericht**

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Friedensgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Friedensgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Landesvorstand zwei Mitglieder als FriedensrichterInnen schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Landesvorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Friedensgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten FriedensrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Friedensgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Friedensgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollen Versammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Mitglieder dürfen nicht in finanzieller Abhängigkeit zum Verein stehen.
- 15.3. Das Friedensgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.4. Die Verhandlung findet öffentlich statt. Das Friedensgericht ist berechtigt, ZeugInnen vorzuladen und Beweise aufzunehmen.

- 15.5. Über die Sitzung des Schiedsgerichtes ist Protokoll zu führen. Die Entscheidung des Friedensgerichtes ist schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

## **16. Die RechnungsprüferInnen**

- 16.1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollen Versammlung für vier Jahre gewählt. Die RechnungsprüferInnen sind ausschließlich der Vollen Versammlung verantwortlich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ der KREATIVFABRIK – mit Ausnahme der Vollen Versammlung - angehören.
- 16.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle so wie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Vollen Versammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 16.3. Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Volle Versammlung.

## **17. Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- 17.1. Anträge: Soweit nichts anderes im Statut vorgesehen ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag stimmt und mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig sind
- 17.1.1. Für die Beschlussfassung sind mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Pro-Stimmen nötig.
- 17.2. Geschäftsordnungen: Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung vom Ende der vorhergegangenen Sitzung. Eine eventuelle Änderung der Geschäftsordnung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen.
- 17.3. Sitzungen: Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, als Gäste an Sitzungen teilzunehmen. Die Teilnahme und das Rederecht von Gästen ist vorab bei jeder Sitzung zu klären.
- 17.3.1. Von jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Dieses hat an alle Mitglieder des betreffenden Organs verschickt zu werden. Die Geschäftsordnung regelt die Frist dafür.
- 17.3.2. Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils den tagenden Gremien (Organen) und hat am Beginn der Sitzung zu erfolgen.

## **18. Auflösung und Verschmelzung**

- 18.1. Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Organisation mit einer anderen entscheidet eine eigens dafür einberufene Volle Versammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- 18.2. Diese Volle Versammlung hat auch über die weitere Verwendung des verbleibenden Vermögens zu beschließen und im Falle einer Auflösung einen Liquidator zu bestellen.
- 18.3. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Grundsätzlich soll es einer Organisation mit ähnlichem Zweck und Ziel zufallen. Die konkrete Entscheidung trifft die Volle Versammlung.